

Reglement über die Organisation des Schulrats des Bezirks Einsiedeln

I. Zweck, Organe und Wahlbehörde

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement ordnet die Organisation des Schulrats und der Schulen des Bezirks Einsiedeln.

² Es bestimmt die Organe der Schulen Einsiedeln

³ Es regelt die personelle Zusammensetzung und Aufgaben der Schulbehörden und der verschiedenen Ressorts.

Art. 2 Organe

Organisationseinheiten der Schulen Einsiedeln sind:

- a. Schulrat
- b. Geschäftsleitung
- c. Ressort Personelles
- d. Ressort Schulentwicklung
- e. Ressort Schüler und Eltern
- f. Ressort Musikschule
- g. Schulleitung: Rektor/Abteilungsleiter Bildung und Kultur sowie der Schulleiter aller Schuleinheiten und der Musikschule
- h. Schulverwaltung

Art. 3 Wahlbehörde

¹ Der Schulpräsident und der Vizepräsident werden an der konstituierenden Sitzung des Bezirksrats bestimmt.

² Der Bezirksrat wählt den Schulrat sowie den Rektor/Abteilungsleiter Bildung und Kultur.

II. Schulrat

Art. 4 Zusammensetzung, Stellung und Aufgabe des Schulrats

¹ Der Schulrat setzt sich zusammen aus:

- a. Schulpräsident (Bezirksrat)
- b. Vizepräsident (Bezirksrat)
- c. 4 Mitglieder
- d. Lehrervertreter
- e. Rektor/Abteilungsleiter Bildung & Kultur (*von Amtes wegen mit Antragsrecht, ohne Stimmrecht*)
- f. Leiter Schulverwaltung (*von Amtes wegen ohne Stimm- und Antragsrecht/Protokoll*)

² Der Schulrat, in dem der Bezirksrat mit dem Schulpräsidenten und dem Vizepräsidenten vertreten sein muss, ist Aufsichtsbehörde der vom Schulträger geführten Schulen.

³ Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ des Schulträgers zugewiesen sind.

⁴ Im Übrigen sind die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrats im Volksschulgesetz (SRSZ 611.210, VSG vom 19.10.2005, § 63), und in der Volksschulverordnung (SRSZ 611.211, VSV vom 14.6.2006) und in den Weisungen für geleitete Volksschulen (SRSZ 611.213 vom 7.3.2006) geregelt.

⁵ Der Schulrat widmet sich insbesondere strategischen Aufgaben. Er kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Aufgaben und Kompetenzen an die Ressorts des Schulrats und an den Rektor delegieren.

⁶ Die Kompetenz zur Anstellung von Lehrpersonen mit einem Pensum von mindestens 50 % wird an das Schulrats-Ressort Personelles, die Anstellung von Lehrpersonen mit weniger Pensum als 50 % an den Rektor delegiert.

Art. 5 Sitzungen

Es finden mindestens sechs Sitzungen im Jahr statt, die Termine werden fest im Jahreskalender eingeplant. Zusätzliche Sitzungen werden durch den Schulpräsidenten einberufen.

Art. 6 Stellung des Schulpräsidenten

¹ Der Schulpräsident ist Mitglied des Bezirksrats. Er ist Vorgesetzter des Rektors/Abteilungsleiters Bildung und Kultur.

² Wenn bei einem Entscheid kein Aufschub möglich ist, steht ihm das Recht zu, Präsidialentscheide zu treffen (SRSZ 611.210, VSG § 64). Diese werden anlässlich der nächsten Sitzung dem Schulrat zur Nachgenehmigung vorgelegt.

³ Für die Erfüllung der Arbeiten stehen ihm der Rektor/Abteilungsleiter Bildung und Kultur, der Leiter der Schulverwaltung sowie die Mitglieder des Schulrats zur Verfügung (einzelne Ressorts).

Art. 7 Aufgaben des Schulpräsidenten

Dem Schulpräsidenten obliegen folgende Aufgaben:

- a. Vertretung der Schule nach innen und aussen;
- b. Einberufung und Leitung von Schulratssitzungen sowie von ausserordentlichen Arbeitsgruppen;
- c. Pflicht zur Teilnahme an Schulpräsidentenkonferenzen;
- d. Führung des Rektors/Abteilungsleiters Bildung und Kultur;
- e. Vorsitz der Arbeitsgruppe Schulraum;
- f. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Schule und Bezirksrat.

Art. 8 Vizepräsident

¹ Der Bezirksrat bestimmt den Vizepräsidenten des Schulrats.

² Dem Vizepräsidenten obliegt neben den üblichen Schulratsaufgaben als Mitglied die Übernahme der Stellvertretung des Präsidenten bei dessen Verhinderung.

III. Geschäftsleitung

Art. 9 Stellung und Aufgabe der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung sichtet und bearbeitet die eingehenden Geschäfte und weist diese den zuständigen Ressorts zu. Die Geschäftsleitung ist vorbereitendes Organ für den Schulrat.

² Die Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Schulpräsident/ Ressortchef Bildung und Kultur (Vorsitz)

- b. Rektor/Abteilungsleiter Bildung und Kultur
- c. Leiter Schulverwaltung
- d. Bei Bedarf Vizepräsident

IV. Ressorts

Art. 10 Anzahl Ressorts und ihre Bezeichnungen

Die Aufgaben des Schulrats werden auf vier Ressorts aufgeteilt. Diese widmen sich schwerpunktmässig nachstehenden Aufgabenfeldern:

- a. Personelles
- b. Schulentwicklung
- c. Schüler und Eltern
- d. Musikschule

Art. 11 Personelle Zusammensetzung

Die Ressorts setzen sich wie folgt zusammen:

Ressort Personelles

Bezirksrat/Ressortleiter Bildung und Kultur oder Vizepräsident des Schulrats (**Vorsitz**)

1 Mitglied des Schulrats

Rektor (*von Amtes wegen*)

Leiter Schulverwaltung (*von Amtes wegen, ohne Stimmrecht, Protokoll*)

Schulleiter nach Bedarf

Ressort Schulentwicklung

3 Mitglieder des Schulrats inkl. Lehrervertretung

1 Mitglied der Schulleitung / Stufenleiter PS oder Sek 1 (*von Amtes wegen - Vorsitz*)

1 Mitglied der Schulverwaltung (*ohne Stimmrecht, Protokoll*)

Ressort Schüler und Eltern

2 Mitglieder des Schulrats

Rektor (*von Amtes wegen mit Antragsrecht, ohne Stimmrecht - Vorsitz*)

Leiter Schulverwaltung (*von Amtes wegen, ohne Stimmrecht, Protokoll*)

Ressort Musikschule

Bezirksrat/Ressortleiter Bildung und Kultur oder Vizepräsident des Schulrats (**Vorsitz**)

1 Mitglied des Schulrats

Musikschulleiter

Mitglied der Schulverwaltung (*von Amtes wegen, ohne Stimmrecht, Protokoll*)

Rektor nach Bedarf

Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung und der verschiedenen Ressorts werden in separaten Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement festgelegt.

V. Rektor/Abteilungsleiter Bildung und Kultur

Art. 13 Anstellungsstatus

Die Anstellung des Rektors und Abteilungsleiters Bildung und Kultur richtet sich nach der Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirks Einsiedeln vom 17. Januar 2008.

Art. 14 Stellung des Rektors/ Abteilungsleiters Bildung & Kultur

Der Rektor ist Abteilungsleiter der Abteilung Bildung und Kultur. Er ist Vorgesetzter der Schulleiter, des Leiters-Schulverwaltung, des Musikschulleiters, des Leiters der öffentlichen Bibliothek, der Schulsozialarbeitenden sowie sämtlicher weiteren Angestellten der Abteilung Bildung und Kultur.

Art. 15 Aufgaben des Rektors/Abteilungsleiters Bildung & Kultur

Der Rektor widmet sich insbesondere operativen Aufgaben gemäss Funktionendiagramm der „Geleiteten Schulen Einsiedeln“ und dem Stellenbeschrieb. Er kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Aufgaben und Kompetenzen an die Schulleiter der Schuleinheiten delegieren.

VI. Leiter Schulverwaltung

Art. 16 Anstellungsstatus

Die Anstellung des Leiters Schulverwaltung richtet sich nach der Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirks Einsiedeln vom 17. Januar 2008.

Art. 17 Stellung Leiter Schulverwaltung

Der Leiter Schulverwaltung ist dem Rektor/Abteilungsleiter Bildung und Kultur unterstellt.

Er führt die Mitarbeitenden der Schulverwaltung. Er steht dem Schulpräsidenten und dem Rektor/Abteilungsleiter Bildung und Kultur für die Erledigung der administrativen, organisatorischen und planerischen Arbeiten zur Verfügung.

Art. 18 Aufgaben Leiter Schulverwaltung

Die Aufgaben und Kompetenzen des Leiters Schulverwaltung sind im Funktionendiagramm und im Stellenbeschrieb geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Vollzug

¹ Der Schulpräsident wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 20 Genehmigung und Inkraftsetzung

¹ Der Bezirksrat genehmigt das vorliegende Reglement über die Organisation des Schulrats des Bezirks Einsiedeln mit BRB Nr. 86 vom 30. Mai 2018 und setzt es auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

² Mit Inkraftsetzung ersetzt dieses Reglement jenes vom 28. August 2013 (BRB Nr. 221).

Bezirksrat Einsiedeln

Der Bezirksammann:

Der Landschreiber:

Franz Pirker

Peter Eberle

Die männliche formulierten Begriffe in diesem Reglement beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Anhang:

Ausführungsbestimmungen gestützt auf das vom Bezirksrat genehmigte Reglement.